

## **Begriffsbestimmungen, Erläuterungen**

### **Tauglichkeitsgrad:**

Der „Tauglichkeitsgrad“, eine Begrifflichkeit des Wehrpflichtgesetzes, beschreibt, **ob** ein ungedienter Wehrpflichtiger den gesundheitlichen Anforderungen eines Wehrdienstes zu genügen vermag.

§ 8 a des Wehrpflichtgesetzes unterscheidet die folgenden drei Tauglichkeitsgrade:

- wehrdienstfähig
- vorübergehend nicht wehrdienstfähig
- nicht wehrdienstfähig.

### **Verwendungsgrad:**

Der „Verwendungsgrad“, ebenfalls eine Begrifflichkeit des Wehrpflichtgesetzes, beschreibt, **inwieweit** ein ungedienter wehrdienstfähiger Wehrpflichtiger den gesundheitlichen Anforderungen in den einzelnen militärischen Tätigkeitsbereichen (= Verwendungen) zu genügen vermag.

§ 8 a des Wehrpflichtgesetzes unterscheidet die folgenden zwei Verwendungsgrade:

- voll verwendungsfähig,
- verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten.

Obleich der Begriff „Verwendungsgrad“ auf Grund § 8 a des Wehrpflichtgesetzes der Tauglichkeitsfeststellung bei ungedienten Wehrpflichtigen vorbehalten ist, wird er im wehrmedizinischen Sprachgebrauch vereinfachend auch bei der ärztlichen Beurteilung von wehrpflichtigen Reservisten sowie bei Untersuchungen nach dem Soldatengesetz verwendet.

### **Signierziffer:**

Die Signierziffer ist eine numerische Schlüsselung, die der statistischen Erfassung des Grunduntersuchungsergebnisses dient.

### **Verwendung:**

Ein militärischer Tätigkeitsbereich mit spezifischen gesundheitlichen und / oder wehrergonomischen Anforderungen wird als Verwendung bezeichnet. Kann eine Person den Anforderungen einer bestimmten Verwendung nicht entsprechen, ist sie durch ärztliches Urteil von dieser Verwendung auszuschließen (**Verwendungsausschluss**).

### **Anforderungssymbol:**

Zum Zwecke der strukturierten Personalanforderung durch die Streitkräfte wurde für jede in Betracht kommende Verwendung eine vierstellige alpha-numerische Schlüsselung festgelegt. Diese Schlüsselung (z.B. A100) wird als Anforderungssymbol bezeichnet.

### Gesundheitsziffer (GZr), Gesundheitsnummer (GNr), Gradation:

Jeder wehrmedizinisch bedeutsame Befund ist nach Maßgabe dieser Dienstvorschrift mit einer numerischen Schlüsselung zu codieren. Die numerische Schlüsselung („**Gesundheitsziffer**“) besteht aus der Kombination einer römischen Zahl (I, II, III, IV, V, VI) mit einer arabischen Zahl (1 – 83).

Die arabische Zahl („**Gesundheitsnummer**“) codiert das Organ, Organsystem oder Körperteil, das den wehrmedizinisch relevanten Befund aufweist.

Mit Hilfe der römischen Zahl („**Gradation**“) wird die Auswirkung des Befundes auf die Tauglichkeit/Dienstfähigkeit geschlüsselt. Dabei gilt:

Die Gradationen I, II, III und IV sind ausschließlich bei Befunden zu vergeben, die mit Wehrdienstfähigkeit bzw. Dienstfähigkeit einhergehen.

Die Gradation V ist zu vergeben, wenn folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der entscheidungserhebliche wehrmedizinische Befund ist hinreichend fachärztlich abgeklärt.
2. Er schließt die Wehrdienstfähigkeit bzw. Dienstfähigkeit – ausgehend vom Zeitpunkt der Grunduntersuchung – voraussichtlich für mehr als 4 Wochen aus.
3. Er ist durch Therapie oder Zeitablauf erwartungsgemäß so besserungsfähig, dass noch vor Ablauf von drei Jahren die Wehrdienstfähigkeit bzw. Dienstfähigkeit festgestellt werden kann.

Die Vergabe der Gradation V ist des Weiteren notwendig und zulässig, soweit im Rahmen einer fachärztlichen Zusatzbegutachtung die Indikation zur Durchführung einer Untersuchungsmaßnahme gestellt wird, die nicht duldungspflichtig ist und deshalb zu Recht von der untersuchten Person abgelehnt wird.

Gradation VI ist festzustellen, sofern ein Befund die Wehrdienstfähigkeit bzw. Dienstfähigkeit dauerhaft ausschließt.

### Zulässige ärztliche Urteile

Grunduntersuchungen <b>außerhalb eines (Wehr-) Dienstverhältnisses</b>		
Personenkreis	Zulässige ärztliche Urteile	Signierziffer
Ungediente Wehrpflichtige (Anlage 3.1.)	Wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig	1
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten	2
	Vorübergehend nicht wehrdienstfähig	4
	Nicht wehrdienstfähig	5
Wehrpflichtige Reservisten (Untersuchung auf Grund des Wehrpflichtgesetzes - Anlage 3.2)	Wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig	1
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten	
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig als Reservist	6
	Vorübergehend nicht wehrdienstfähig	4
	Nicht wehrdienstfähig	5
Reservisten und Reservistinnen (Untersuchung auf Grund des Soldatengesetzes - Anlage 3.2)	Dienstfähig und verwendungsfähig	1
	Dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig	2
	dienstfähig und verwendungsfähig mit erheblichen Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten	6
	Vorübergehend nicht dienstfähig	4
	Nicht dienstfähig	5

Grunduntersuchungen <b>außerhalb eines (Wehr-) Dienstverhältnisses</b>		
Personenkreis	Zulässige ärztliche Urteile	Signierziffer
Bewerberinnen und Bewerber um eine Einstellung als SaZ oder BS (Untersuchung auf Grund des Soldatengesetzes - Anlage 3.2)	Dienstfähig und verwendungsfähig	1
	Dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig	2
	dienstfähig und verwendungsfähig mit erheblichen Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten	6
	Vorübergehend nicht dienstfähig	4
	Nicht dienstfähig	5
Dienstleistungswillige/-pflichtige (Untersuchung auf Grund des Soldatengesetzes - Anlage 3.2)	Dienstfähig und verwendungsfähig	1
	Dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig	2
	dienstfähig und verwendungsfähig mit erheblichen Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten	6
	Vorübergehend nicht dienstfähig	4
	Nicht dienstfähig	5

Grunduntersuchungen <b>innerhalb eines (Wehr-) Dienstverhältnisses</b>		
Personenkreis	Zulässige truppenärztliche Urteile*	Signierziffer
GWD und FWD leistende Wehrpflichtige bei der truppenärztl. Einstellungsuntersuchung (Anlage 3.1)	Wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig	1
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten	2
	Vorübergehend nicht wehrdienstfähig	4
	Nicht wehrdienstfähig	5
GWD und FWD leistende Wehrpflichtige bei der truppenärztl. Entlassungsuntersuchung (Anlage 3.2)	Wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig	1
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten	2
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig als Reservist	6
	Vorübergehend nicht wehrdienstfähig	4
	Nicht wehrdienstfähig	5
Soldaten, die als Reservisten zu Wehrdienstleistungen <sup>1</sup> nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen wurden (Anlage 3.2)	Wehrdienstfähig und voll verwendungsfähig	1
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten	2
	Wehrdienstfähig und verwendungsfähig als Reservist	6
	Vorübergehend nicht wehrdienstfähig	4
	Nicht wehrdienstfähig	5

\* Die Festlegungen zur Wehrdienstfähigkeit erfolgen ausschließlich durch die Wehrrersatzbehörde

<sup>1</sup> Befristete Wehrübungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern, Hilfeleistungen im Ausland, unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Grunduntersuchungen <b>innerhalb eines (Wehr-) Dienstverhältnisses</b>		
Personenkreis	Zulässige truppenärztliche Urteile	Signierziffer
Soldatinnen und Soldaten, die als Reservistinnen/Reservisten oder Dienstleistungspflichtige zu Dienstleistungen <sup>2</sup> nach dem Soldatengesetz einberufen wurden. (Anlage 3.2)	Dienstfähig und verwendungsfähig	1
	Dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig	2
	dienstfähig und verwendungsfähig mit erheblichen Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten	6
	Vorübergehend nicht dienstfähig	4
	Nicht dienstfähig	5
Bewerberinnen und Bewerber vor Aushändigung der Ernennungsurkunde, Soldatinnen / Soldaten auf Zeit bei der truppenärztl. Entlassungsuntersuchung, Berufssoldatinnen/-soldaten bei der truppenärztl. Entlassungsuntersuchung. (Anlage 3.2)	Dienstfähig und verwendungsfähig	1
	Dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig	2
	dienstfähig und verwendungsfähig mit erheblichen Einschränkungen für bestimmte Tätigkeiten	6
	Vorübergehend nicht dienstfähig	4
	Nicht dienstfähig	5

### Ärztliches Urteil - Signierziffervergabe - Gesundheitsziffern

Signierziffer und entsprechendes ärztliches Urteil (s. voranstehende Tabellen) sind an folgende Voraussetzungen / Bedingungen geknüpft:

Signierziffer	Voraussetzungen / Bedingungen
1	Es wurden keine Gesundheitsziffern oder <u>ausschließlich</u> Gesundheitsziffern der Gradationen I, II und / oder III vergeben und <u>keine dieser Gesundheitsziffern begründet einen Verwendungsausschluss.</u>
2	Es wurden <u>ausschließlich</u> Gesundheitsziffern der Gradationen I, II und / oder III und <u>wenigstens eine dieser Gesundheitsziffern begründet einen Verwendungsausschluss.</u>
6	Neben einer beliebigen Anzahl von Gesundheitsziffern der Gradationen I, II und III wurde <u>wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation IV</u> , jedoch keine Gesundheitsziffer der Gradationen V oder VI vergeben.
4	Neben einer beliebigen Anzahl von Gesundheitsziffern der Gradationen I, II, III und IV wurde <u>wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation V</u> , jedoch keine Gesundheitsziffer der Gradation VI vergeben.
5	Neben einer beliebigen Anzahl von anderen Gesundheitsziffern wurde <u>wenigstens eine Gesundheitsziffer der Gradation VI</u> vergeben.

<sup>2</sup> Befristete Übungen, besondere Auslandsverwendungen, Hilfeleistungen im Innern, von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnete unbefristete Übungen, unbefristeter Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall.